



## Satzung Freundeskreis Fregatte Bayern

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
„**Freundeskreis Fregatte BAYERN**“  
Sitz des Vereins ist München.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, förderungswürdige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist es insbesondere, die Besatzungsangehörigen der Fregatte Bayern im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 23 der Abgabenordnung zu betreuen.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Maßnahmen und Angebote für die Freizeitgestaltung der Soldaten, insbesondere an Bord und bei ihrem Aufenthalt in Bayern.

An Bord fördert er Maßnahmen zur Kontaktpflege mit Familie, Freunden und Bekannten (z. B. durch Beschaffung bundeswehrunabhängige mobile Netzwerke) und für die Freizeitgestaltung (z. B. Multimedia-Projektoren u. ä.).

Bei ihrem Aufenthalt in Bayern fördert er Einladungen in Familien, zu Vereinen und anderen Institutionen, den Besuch kultureller und sportlicher Veranstaltungen sowie sportliche Begegnungen.

Ebenso sollen Maßnahmen der Völkerverständigung im In- und Ausland gefördert werden.

Ziel ist ferner die Förderung der Verbundenheit der Soldaten der Fregatte Bayern mit ihrem Patenland Bayern und dessen Bürgern auf allen kulturellen und sozialen Gebieten.

Die Förderung kann auch durch gesellige Zusammenkünfte erfolgen, die der Verein veranstaltet, die jedoch im Vergleich zu den sonstigen steuerbegünstigten Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen (§ 58 Ziffer 8 Abgabenordnung).

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Korporativen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Einzelmitglieder können volljährige Einzelpersonen sein.

Korporative Mitglieder können deutsche und ausländische Unternehmen, Verbände und Organisationen sein.

Ehrenmitglieder können prominente oder verdiente Persönlichkeiten sein, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.

2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind stimmberechtigt; korporative Mitglieder haben eine Stimme.
3. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge werden vom Schatzmeister jeweils vor dem 31. März durch Lastschrifteinzug erhoben.

Für das Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss  
(Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch schriftlichen  
Vorstandsentscheid.)
- c) Tod des Mitglieds
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu sechs Beisitzer und einem Verbindungsoffizier der Fregatte BAYERN

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Verbindungsoffizier wird vom Kommandanten der Fregatte BAYERN benannt; er ist nicht stimmberechtigt.
3. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr. Er ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen, und zwar auch, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **1. Ordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich mit einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich, spätestens bis zum 30. April, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen bzw. Nachwahlen des Vorstandes gem. § 5 Abs.2 und 3
  - f) Wahlen bzw. Nachwahlen der Rechnungsprüfer gem.§ 7
  - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - h) Verschiedenes

### **3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

finden unverzüglich statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

4. Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der erste oder der zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind möglich; höchstens für 10 Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn 10 Prozent der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

In der Mitgliederversammlung, die den Vorstand wählt, werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese bleiben auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, so ist bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bis zum Schluss der Amtsperiode ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu sind dem Vorstand schriftlich, spätestens einen Monat vor der Versammlung, einzureichen.
2. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollständigen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mitzuteilen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an das

Sozialwerk des Deutschen Marinebundes e. V.,  
Finanzamt Kiel – Nord, St. Nr. 19 293 78 063,

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Vereinssatzung zu verwenden.

München, den 19. Februar 2010

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am  
19. Februar 2010 beschlossen

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....